Dithmarschen | Pinneberg | Rendsburg-Eckernförde | Segeberg | Steinburg

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■■

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren LkSG

Ziel: Sicherstellung eines geordneten Beschwerdeverfahrens

1. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung gilt für die Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH). Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen

ergreifen zu können.

Beschwerden können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

bzw. Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 LkSG eingereicht werden.

Die Verfahrensordnung wird in der hier vorliegenden Form auf der Homepage der RKiSH

veröffentlicht und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2. Beschwerdekanäle

Beschwerden zu o.g. Themen können mündlich, elektronisch an die E-Mail-Adresse LKSG@rkish.de, oder schriftlich an die Postadresse

Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein (RKiSH) gGmbH

Rungholtstraße 9

25746 Heide

Tel.: 0481.787 66 0

gerichtet werden. Jede Beschwerde wird dokumentiert und ernstgenommen. Hierzu steht ein Beschwerdeformular zur Verfügung. Sämtliche Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, die auf gutem Glauben beruht, wird gewährleistet.

3. Ablauf Beschwerdeverfahren

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern die Beschwerde nicht anonym erfolgt ist.

Die zuständige Stelle der RKiSH prüft die Beschwerde und nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer Beschwerdeverfahren (z.B. Hinweisgeberschutzgesetz) hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Bei zeitgleichem Eingang mehrerer Beschwerden werden schwerwiegendere Pflichtverletzungen mit Priorität behandelt.

4. Ansprechpartner

Zuständiger Ansprechpartner für alle Hinweise und Beschwerden ist die Meldestelle nach LkSG der RKiSH.

5. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird laufend überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen.

Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

6. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft